

Es wurde indes eine andere Lösung gesucht, um zu vermeiden, dass Eltern noch unerwünschte Post erhalten:

Im Informationstyp 026 (zeitweilige Abwesenheit) des Nationalregisters wird ein Code aufgenommen, um verschwundene Personen von anderen zeitweilig abwesenden Personen zu unterscheiden.

Somit wissen Mitarbeiter einer öffentlichen Behörde, die Zugang zum Nationalregister haben, dass ein langzeitiges Verschwinden gemeldet wurde und können daher über die Notwendigkeit befinden, einen vorgesehenen Brief abzuschicken oder nicht. Dadurch können peinliche Situationen vermieden werden.

Selbstverständlich müssen Eltern oder Vormund dafür ihr Einverständnis geben, wenn es sich um Minderjährige handelt; sie üben schließlich die elterliche Gewalt aus.

Ein langzeitiges Verschwinden wird in dem Entwurf als ein Verschwinden von sechs Monaten oder länger definiert.

Im Entwurf wird auch festgelegt, wie die zeitweilige Abwesenheit zu Ende geht: entweder durch die Rückkehr der verschwundenen Person oder durch ihren Tod.

Ich habe die Ehre,

Sire,

der ehrerbietige und getreue Diener

Eurer Majestät

zu sein,

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

**17. JUNI 2008 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, insbesondere des Artikels 3 Absatz 2, abgeändert durch das Gesetz vom 24. Januar 1997;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister, insbesondere des Artikels 18 Absatz 1;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 43.523/2/V des Staatsrates vom 28. August 2007, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Artikel 18 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister wird wie folgt ergänzt:

«10. Personen, deren Verschwinden seit sechs Monaten oder länger bei der lokalen oder föderalen Polizei gemeldet worden ist, unbeschadet der in Titel IV des Zivilgesetzbuches erwähnten Bestimmungen über Verschollene. Die zeitweilige Abwesenheit geht zu Ende mit Rückkehr der verschwundenen Person oder Feststellung ihres Todes.»

**Art. 2** - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Juni 2008

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN**

N. 2008 — 3388

[C - 2008/00800]

**4 FEBRUARI 2008. — Ministerieel besluit tot oprichting van een beheerscomité met het oog op de uitvoering van de wet van 15 mei 2007 betreffende de civiele veiligheid en tot vaststelling van de samenstelling en de opdrachten ervan. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 4 februari 2008 tot oprichting van een beheerscomité met het oog op de uitvoering van de wet van 15 mei 2007 betreffende de civiele veiligheid en tot vaststelling van de samenstelling en de opdrachten ervan (*Belgisch Staatsblad* van 29 februari 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

**SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR**

F. 2008 — 3388

[C - 2008/00800]

**4 FEVRIER 2008. — Arrêté ministériel instituant un comité de pilotage en vue de la mise en œuvre de la loi du 15 mai 2007 relative à la sécurité civile et fixant sa composition et ses missions. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 4 février 2008 instituant un comité de pilotage en vue de la mise en œuvre de la loi du 15 mai 2007 relative à la sécurité civile et fixant sa composition et ses missions (*Moniteur belge* du 29 février 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 3388

[C — 2008/00800]

**4. FEBRUAR 2008 — Ministerieller Erlass zur Einrichtung eines Lenkungsausschusses im Hinblick auf die Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit und zur Festlegung seiner Zusammensetzung und seiner Aufträge — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 4. Februar 2008 zur Einrichtung eines Lenkungsausschusses im Hinblick auf die Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit und zur Festlegung seiner Zusammensetzung und seiner Aufträge.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**4. FEBRUAR 2008 — Ministerieller Erlass zur Einrichtung eines Lenkungsausschusses im Hinblick auf die Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit und zur Festlegung seiner Zusammensetzung und seiner Aufträge**

Der Minister des Innern,

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz, insbesondere des Artikels 4;  
Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit,

Erläßt:

**Artikel 1** - Beim FÖD Inneres wird ein Lenkungsausschuss eingerichtet, der damit beauftragt ist, dem Minister bei der Koordinierung der Arbeiten im Hinblick auf die Umsetzung der Reform der zivilen Sicherheit beizustehen.

Es werden außerdem Arbeitsgruppen eingerichtet, die mit der Verwirklichung der Reform der zivilen Sicherheit beauftragt sind.

**Art. 2** - Der Lenkungsausschuss steht unter dem Vorsitz der Präsidentin des Direktionsausschusses des FÖD Inneres und setzt sich zusammen aus:

- dem Generaldirektor der Zivilen Sicherheit des FÖD Inneres,
- dem Generaldirektor des Krisenzentrums des FÖD Inneres,
- dem Generaldirektor der Sicherheits- und Vorbeugungspolitik des FÖD Inneres,
- dem Generaldirektor des Fachzentrums für zivile Sicherheit,
- einem Vertreter des Kabinetts des Ministers des Innern,
- einem französischsprachigen Provinzgouverneur,
- einem niederländischsprachigen Provinzgouverneur,
- dem Präsidenten des Königlichen Verbandes der Feuerwehrkorps - französischsprachiger und deutschsprachiger Flügel «F.R.C.S.P.B.»,
- dem Präsidenten der «Brandweervereniging Vlaanderen» «B.V.V.»,
- dem Präsidenten der Vereinigung der Berufsfeuerwehroffiziere «BEPROBEL»,
- dem Direktor für Personal und Organisation des FÖD Inneres,
- dem Direktor des Zentralbüros für Information und Kommunikation des FÖD Inneres,
- dem Projektleiter des Büros für die Reform der zivilen Sicherheit des FÖD Inneres,
- einem Generalinspektor der Finanzen,
- einem Vertreter des Städte- und Gemeindeverbands Walloniens,
- einem Vertreter der «Vereniging voor Vlaamse Steden en Gemeenten».

**Art. 3** - Der Lenkungsausschuss und die Arbeitsgruppen können sich bei bestimmten Arbeiten von Experten beistehen lassen.

**Art. 4** - Die Aufträge des Lenkungsausschusses sind folgende:

1. strategische und technische Vorschläge für den Minister des Innern formulieren und die politischen und strategischen Entscheidungen des Ministers konkret umsetzen,
2. die Arbeitsgruppen über den Projektleiter leiten und ihre Tätigkeiten im Hinblick auf ihre Verbesserung verfolgen sowie die Übereinstimmung mit den Strategien gewährleisten,
3. für die Gesamtkohärenz der Ausführungsmaßnahmen sorgen,
4. alle betroffenen Instanzen zeitig einbeziehen,
5. dem Minister eine wesentliche Unterstützung bieten durch den Vorschlag von Experten, die den Minister und die Arbeitsgruppen unterstützen,
6. die Kommunikation in enger Zusammenarbeit mit dem Minister koordinieren.

**Art. 5** - Die Mitglieder des Lenkungsausschusses und die Experten können ihre Fahrtkosten gemäß der für die Personalmitglieder des Föderalstaates geltenden Regelung erstattet bekommen. Für die Anwendung dieser Regelung werden sie den Personalmitgliedern des Föderalstaates gleichgestellt.

**Art. 6** - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Brüssel, den 4. Februar 2008

P. DEWAELE